

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/5/5 4Ob323/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof. Dr. Friedl als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Gamerith, Dr. Maier, Dr. Petrag und Dr. Kodek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei D*** Gesellschaft mbH, 3804 Allentsteig, Bahnhofstraße 4, vertreten durch Dr. Hans Bichler, Dr. Daniel Charim und Dr. Wolfgang Spitzky, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei Reinhard W***, Kaufmann, 6020 Innsbruck, Amraserstraße 1, vertreten durch Dr. Klaus Herke, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert S 320.000), infolge Revisionsrekurses der klagenden Partei gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Rekursgerichtes vom 31. Dezember 1986, GZ 1 R 386/86-11, womit der Beschluß des Landesgerichtes Innsbruck vom 16. Oktober 1986, GZ 6 Cg 432/86-6, zum Teil abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Akten werden dem Landesgericht Innsbruck zurückgestellt.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Über das Vermögen der klagenden Partei ist nach Einbringung des Revisionsrekurses (Postaufgabe 5. Februar 1987) mit Beschluß des Kreisgerichtes Krems a.d. Donau vom 4. März 1987, S 10/87-2, das Konkursverfahren eröffnet worden. Gemäß § 7 Abs. 1 KO werden alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Gemeinschuldner Kläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 KO bezeichneten Streitigkeiten, durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Die von der klagenden Partei geltend gemachten Unterlassungsansprüche nach dem UWG betreffen das Unternehmen der klagenden Partei und nicht die Gemeinschuldnerin persönlich (SZ 44/63). Die Unterbrechung wirkt auch für das Provisorialverfahren (ÖBl. 1981, 82). Da das Konkursverfahren erst nach Erhebung des Revisionsrekurses eröffnet worden ist, sind die Akten dem Erstgericht ohne Erledigung zurückzustellen (4 Ob 368/80, 4 Ob 73-75/84 ua).

Anmerkung

E10524

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0040OB00323.87.0505.000

Dokumentnummer

JJT_19870505_OGH0002_0040OB00323_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at